



Beitragsordnung des Vereins



§ 1 Zweck und Erklärung

- (1) Diese Beitragsordnung regelt gemäß der Vereinssatzung die Einzelheiten über Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Vereinsbeiträgen an den Verein.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind beitragspflichtig, soweit das nicht anders bestimmt ist.
- (3) Die Vereinsbeiträge bestehen aus Beiträgen, Umlagen und Gebühren. Sie werden nach Art und Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Beiträge und Gebühren sind wiederkehrende finanzielle Leistungen des Mitglieds an den Verein.

§ 2 Mitglieder- und Beitragsstruktur

- (1) Die Mitglieder des Vereins lassen sich in die nachfolgenden Gruppen untergliedern
 - a) Erwachsene Mitglieder: Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) Ermäßigte Mitglieder: Personen im Alter von 18 bis einschließlich 27 Jahren, die sich in Ausbildung befinden (z. B. Schüler, Studierende, Auszubildende, Teilnehmer an einem FSJ/FÖJ).
 - c) Jugendliche Mitglieder: Personen im Alter von 14 bis 17 Jahre
 - d) Kinder: Personen bis einschließlich 13 Jahren
 - e) Juristische Personen: Körperschaften, Vereine, Unternehmen oder sonstige rechtsfähige Organisationen
- (2) Für die in Absatz 1 genannten Mitgliedsgruppen ist jeweils ein Beitrag für eine Einzelmitgliedschaft zu entrichten. Die korrekte Eingruppierung für die Ziffern a) bis d) erfolgt anhand des Alters und ändert sich automatisch beim Überschreiten einer Altersgrenze.
- (3) Familien können eine Familienmitgliedschaft abschließen. Diese setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Zwei Erwachsene mit allen eigenen Kinder und Jugendliche nach Absatz 1.
 - b) Ein Erwachsener mit allen eigenen Kinder und Jugendliche nach Absatz 1.
- (4) Zur Förderung des Vereins kann freiwillig ein höherer Beitrag als der festgelegte Mitgliedsbeitrag entrichtet werden. Die Erklärung hierzu kann entweder direkt im Aufnahmeantrag oder zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich erfolgen.
- (5) Mitglieder, die aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sind, den Mitgliedsbeitrag zu leisten, können auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden. Über eine Beitragsbefreiung oder -stundung entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.



§ 3 Beitrag

(1) Der jährliche Vereinsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen

a) Einzelmitgliedschaften

- | | |
|---------------------------|--------------|
| i. Erwachsene | 25 € / Jahr |
| ii. Ermäßigte | 20 € / Jahr |
| iii. Kinder & Jugendliche | 12 € / Jahr |
| iv. Juristische Personen | 300 € / Jahr |

b) Familienmitgliedschaften

- | | |
|--|-------------|
| i. 2 Erwachsene + Kinder & Jugendliche | 60 € / Jahr |
| ii. 1 Erwachsener + Kinder & Jugendliche | 35 € / Jahr |

(2) Im Jahr des Beitritts des Mitglieds in den Verein ist der jährliche Vereinsbeitrag rückwirkend zum Fälligkeitsdatum des aktuellen Kalenderjahres zu leisten. Dieser wird unmittelbar nach Eintritt fällig.

§ 4 Zahlungsabwicklung

(1) Die Begleichung von Beiträgen, Umlagen bzw. Gebühren soll per Bankeinzugsverfahren erfolgen. Dazu erteilt das Mitglied (bzw. dessen Zahler) für die Dauer der Vereinsmitgliedschaft dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug der Mitgliedsbeiträge bei der jeweiligen Bank. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt auf dem Aufnahmeantrag.

(2) Der Beitrag gemäß §3 ist nach Feststellung in der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr fällig. Der Einzug erfolgt gemäß nachfolgendem Absatz.

(3) Im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren per Lastschriftmandat werden die Beiträge wie folgt eingezogen:

- a) Der Beitrag gemäß §3 wird zum 01. Juni im Jahr der Fälligkeit eingezogen.
- b) Falls die genannten Termine nicht auf einen Arbeitstag des Bankinstituts fallen, erfolgt der Einzug des jeweiligen Beitrags am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag.

(4) Die Beiträge werden unter Angabe der Gläubiger-ID DE79ZZZ00002832887 der Kinderspielstadt Los Ämmerles e.V. und der persönlichen Mandatsreferenz (interne, eindeutige Referenznummer, welche jedem Zahler mitgeteilt wird) eingezogen.

(5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontodaten (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts, sowie Änderung der Postanschrift mitzuteilen.

(6) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, haben ihre Beiträge gemäß §3 auf das nachfolgende Konto zu überweisen:



Kreissparkasse Tübingen
IBAN: DE46 6415 0020 0004 8779 30
BIC: SOLADES1TUB

- (7) Kann der Beitragseinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

Ammerbuch, den 25. Mai 2025